

Bundesministerium für
Digitalisierung und
Wirtschaftsstandort
Stubenring 1
1011 Wien

Per Email: post.pers6@bmdw.gv.at

cc: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 7. März 2018

**Datenschutz-Anpassungsgesetz - Bundesministerium für
Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
BMDW-15.875/0027-Pers/6/2018**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundeskammer der ZiviltechnikerInnen bedankt sich für die Übermittlung des Begutachtungsentwurfs und erlaubt sich, dazu folgende Stellungnahme abzugeben:

I. Änderungen im Ziviltechnikergesetz (ZTG):

ZiviltechnikerInnen sind gemäß § 15 Abs 1 ZTG zur Verschwiegenheit über die ihm/ihr in Ausübung seines/ihrer Berufes vertrauten oder bekanntgewordenen Angelegenheiten ihrer AuftraggeberInnen verpflichtet. Weiters sind ZiviltechnikerInnen zur berufsmäßigen Parteienvertretung vor Behörden und Körperschaften öffentlichen Rechts berechtigt (§ 4 Abs 1 ZTG) und kommt der Verschwiegenheitsverpflichtung der ZiviltechnikerInnen in diesem Zusammenhang besondere Bedeutung zu. Der/die AuftraggeberIn der ZiviltechnikerInnen muss sich darauf verlassen können, dass seitens des/der Ziviltechnikers/in keinerlei Informationen an Dritte gelangen. Erst dieses Vertrauen ermöglicht die Offenheit des/der Auftraggebers/in gegenüber dem/der Ziviltechnikelin, die erforderlich ist, damit seine/ihre Interessen bestmöglich gewahrt werden können.

Schutzobjekt der Verschwiegenheitspflicht sind die Parteiinteressen. Jede/r, der/die sich in seinen/ihren Angelegenheiten an eine/n berufsmäßige/n ParteienvertreterIn wendet, muss darauf vertrauen können, dass er/sie nicht gerade durch Betrauung eines/einer Parteienvertreter/in und Informationserteilung an diese/n Beweismitteln gegen sich schafft.

- Die durch die DSGVO eingeräumten Betroffenenrechte dürfen nicht dazu führen, dass es zu einer Umgehung der Verschwiegenheitsverpflichtung kommt. Deshalb ermöglicht Art. 23 Abs. 1 lit. i und j DSGVO nationalgesetzliche Beschränkungen der in Art. 12 ff. DSGVO normierten Rechte der betroffenen Personen, wenn damit „der Schutz der Rechte und Freiheiten anderer Personen“ oder „die Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche“ sichergestellt wird. Dies ist deshalb notwendig, weil andernfalls die Gefahr bestünde, dass etwa Parteien verwaltungsbehördlicher Verfahren im Weg des Informations- und Auskunftsrechts nach der DSGVO Auskünfte aus den Unterlagen und Akten des/der Ziviltechnikers/in erhalten könnten, die den Interessen der von diesem vertretenen Partei diametral entgegenstehen (zB. im Bauverfahren, bei Grenzstreitigkeiten). Weiters könnte dadurch auch die an ein verwaltungsbehördliches Verfahren anschließende Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche der AuftraggeberInnen der ZiviltechnikerInnen gefährdet werden. Ob und inwieweit diese Beschränkung zum Tragen kommt, wird jeweils anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls zu prüfen und zu bewerten sein.

In diesem Sinne regt die Bundeskammer der ZiviltechnikerInnen an, § 15 ZTG um den folgenden Absatz (4) zu ergänzen:

§ 15 [...]

(4) Soweit dies das Recht des Ziviltechnikers auf Verschwiegenheit zur Sicherstellung des Schutzes der Partei oder der Rechte und Freiheiten anderer Personen oder der Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche erfordert, kann sich die betroffene Person (Art 4 Z 1 DSGVO) nicht auf die Rechte der Art 12 bis 22 und Art 34 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S 1, sowie des § 1 Abs 3 DSG berufen.

II. Änderungen des Ziviltechnikerkammergesetzes (ZTKG):

• Verzeichnis für Beurkundungs- und ZiviltechnikerInnensignaturen und Urkundenarchiv

§ 4 Abs 3 ZTG bestimmt, dass ZiviltechnikerInnen mit öffentlichem Glauben versehene Personen gemäß § 292 ZPO sind und im Rahmen ihrer Befugnis auch zur Ausstellung von öffentlichen Urkunden berechtigt sind. Entsprechend den für das Notariat vorliegenden Regelungen sehen die Berufsgesetze der ZiviltechnikerInnen daher die Möglichkeit der Führung einer elektronischen ZiviltechnikerInnen- und Beurkundungssignatur vor (vgl. § 16 Abs 8 ZTG; § 18 Abs 2 Z 7 und Z 8 ZTKG). Um der Gefahr des Missbrauchs sicherer elektronischer Signaturen vorzubeugen, sind die jeweiligen Kammern – so auch die Bundeskammer der ZiviltechnikerInnen (§ 18 Abs 2 Z 7 ZTKG) - verpflichtet ein Verzeichnis für die elektronischen Berufs- und Beurkundungssignaturen zu führen. Demgemäß besteht ein öffentliches Interesse daran, dass das Verzeichnis aktuell und vollständig gehalten wird (vgl. S 4 der [Materialien zur RegVI BRÄG 2006](#)).

Um die dauerhafte Verfüg- und Lesbarkeit der elektronisch errichteten Urkunden bei Bedarf sicherstellen zu können, wird das elektronische Urkundenarchiv von der Bundeskammer der ZiviltechnikerInnen geführt (§ 18 Abs 2 Z 8 ZTKG). Dieses wird zur Bereitstellung von Urkunden für den Urkundenverkehr mit Gerichten (zB. zur weiteren Verwendung für die Urkundensammlung des Grundbuchs) sowie zur Gewährung der

- öffentlichen Einsicht in ZiviltechnikerInnenurkunden (zB. zur Veröffentlichung im Grenzkataster) verwendet (vgl. S 3ff der [Materialien zur RegVL BRÄG 2006](#)). Es dient daher dem Schutz der Rechte der Parteien und (gegebenenfalls) der Durchsetzung ihrer zivilrechtlichen Ansprüche. Deren datenschutzrechtliche Sphäre ist durch die von der Bundeskammer der ZiviltechnikerInnen erlassenen Verordnungen geschützt. Den AuftraggeberInnen der ZiviltechnikerInnen ist vom/von der ZiviltechnikerIn elektronischer Zugang zu diesen Urkunden zu ermöglichen und sind diese in bestimmten Fällen auch berechtigt, anderen Personen Zugang zu den Urkunden zu gewähren (§ 16 Abs 8 ZTG).

Es liegt daher sowohl im allgemeinen öffentlichen Interesse als auch im Interesse des/der Auftraggebers/in des/der ZiviltechnikerIn, dass die in den öffentlichen Urkunden der ZiviltechnikerInnen enthaltenen Daten im Urkundenarchiv vollständig und in der den Richtlinien entsprechenden Weise zur Verfügung gestellt werden. Lösungsansuchen iSd Art 17 DSGVO könnten diesem Interesse entgegenstehen.

Diese speziellen und von privatrechtlichen Datenanwendungen abweichende Zwecke der Datenverarbeitung im Zusammenhang mit der Führung des Verzeichnisses für Beurkundungs- und ZiviltechnikerInnensignaturen sowie des Urkundenarchives erfordern es daher, dass von der genannten Öffnungsklausel des Art. 23 DSGVO Gebrauch gemacht wird, um den Schutz allgemeiner öffentlicher Interessen (Art 23 Abs 1 lit e), den Schutz der betroffenen Person und der Rechte und Freiheiten anderer Personen (Art. 23 Abs. 1 lit. i DSGVO) sowie die Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche (Art. 23 Abs. 1 lit. j DSGVO) zu gewährleisten.

Insoweit sollen sich nach der vorgeschlagenen Bestimmung die sich aus Art. 12 bis 22 und Art. 34 DSGVO sowie aus § 1 Abs. 3 ZTG ergebenden Rechte und Pflichten sowie deren Durchsetzung nach den Vorschriften dieses Bundesgesetzes, des § 91c GOG und der nach §§ 33a, 33b ZTKG erlassenen Richtlinien der Bundeskammer der ZiviltechnikerInnen richten, zumal die genannten Vorschriften ein umfassendes und auf die jeweiligen Verarbeitungszwecke abgestimmtes Regulativ vorsehen.

Entsprechend dem oben Ausgeführten sollte § 18 ZTKG daher um folgende Bestimmung ergänzt werden:

§ 18 (4) Bei Datenverarbeitungen zur Führung des elektronischen Verzeichnisses für die Beurkundungs- und Ziviltechnikersignaturen nach Abs 2 Z 7 sowie des Urkundenarchivs nach Abs 2 Z 8 richten sich die sich aus Art 12 bis 22 und Art 34 DSGVO sowie aus § 1 Abs 3 ZTG ergebenden Rechte und Pflichten sowie deren Durchsetzung nach den Vorschriften dieses Bundesgesetzes, des § 91c und § 91 d GOG und der nach § 33a und § 33b erlassenen Richtlinien. Sonstige Rechte und Pflichten des Verantwortlichen für diese Datenverarbeitungen treffen die Bundes-Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer, soweit nicht in diesem Bundesgesetz, in § 91c und § 91d GOG oder in den nach § 33a und § 33b erlassenen Richtlinien eine Zuständigkeit des einzelnen Ziviltechnikers angeordnet ist.

Angesichts der dargestellten umfangreichen und spezifisch abgestimmten Schutzregime im Bereich des genannten Archivs und Verzeichnisses ist bei diesen jeweils die vorgeschlagene, auf Art. 23 Abs. 1 lit. i und j DSGVO beruhende datenschutzrechtliche Sonderregelung gerechtfertigt.

Mit der vorgeschlagenen Bestimmung soll überdies eine Verteilung der Aufgaben des Verantwortlichen im Sinn des Art. 26 DSGVO vorgenommen werden. Demgemäß

- treffen die Rechte und Pflichten des Verantwortlichen für die Datenverarbeitungen, soweit die diesbezüglichen Bestimmungen der DSGVO im Zusammenhang mit den jeweiligen Datenanwendungen des/r Ziviltechnikers/in anwendbar sind, die Bundeskammer der ZiviltechnikerInnen, wenn nicht in diesem Bundesgesetz, in § 91c GOG oder in den nach § 140a Abs. 2 Z 8 erlassenen Richtlinien eine Zuständigkeit des/der einzelnen Ziviltechnikers/in angeordnet ist.

- **Disziplinarverfahren**

Gemäß Art. 23 Abs. 1 lit. g DSGVO sind Beschränkungen der in den Art. 12 bis 22 und Art. 34 sowie Art. 5 DSGVO vorgesehenen Rechte und Pflichten im Wege von Gesetzgebungsmaßnahmen dann zulässig, wenn die Beschränkung der Sicherstellung der Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von Verstößen gegen die berufsständischen Regeln reglementierter Berufe dient. Erforderlich ist ferner, dass die Beschränkung den Wesensgehalt der Grundrechte und Grundfreiheiten achtet und in einer demokratischen Gesellschaft eine notwendige und verhältnismäßige Maßnahme darstellt.

Von dieser Öffnungsklausel sollte im Bereich des Verfahrens vor dem Disziplinarausschuss der Länderkammer und dem Disziplinaranwalt dahingehend Gebrauch gemacht werden, dass sich die sich aus Art. 12 bis 22 und Art. 34 DSGVO sowie aus § 1 Abs. 3 DSG ergebenden Rechte und Pflichten sowie deren Durchsetzung nach dem 5. Abschnitt des ZTKG richten.

Das Verfahren zur Ahndung von Pflichtverletzungen der ZiviltechnikerInnen muss auch in erster Instanz besonderen verfahrensrechtlichen Anforderungen gerecht werden, um einerseits den Anspruch auf wirksame Verfolgung von Verstößen gegen das Berufs- und Standesrecht der ZiviltechnikerInnen hinreichend zu gewährleisten und andererseits den Vorgaben des Rechts auf ein faires Verfahren gemäß Art. 6 EMRK zu entsprechen.

Unter Beachtung dieser Zielsetzungen enthält das ZTKG in seinem 5. Abschnitt ein ausgewogenes Regulativ dazu, wie die Ermittlung der für die Beurteilung der an den Disziplinaranwalt bzw. den Disziplinarausschuss herangetragenen disziplinarrechtlichen Vorwürfe gegen eine/n ZiviltechnikerIn benötigten Daten zu erfolgen hat und wie diese verwendet werden dürfen (vgl. §§ 55ff ZTKG). Ebenso geregelt sind die Informations- und Auskunftsrechte des/r Beschuldigten (siehe ua. § 65 Abs. 1 ZTKG) und die Frage des Umfangs des Rechts der Akteneinsicht (§ 65 Abs 5 ZTKG).

Das verfahrensrechtliche Regime des 5. Abschnitts des ZTKG regelt die Informations- und Auskunftsrechte, die Frage der Ermittlung und Verarbeitung der Daten und deren Verwendung auf eine Weise, die – unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Vorgaben – die effektive Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von Verstößen gegen das Berufs- und Standesrecht der ZiviltechnikerInnen sicherstellt. Es erscheint daher in Anwendung der Öffnungsklausel des Art. 23 Abs. 1 lit. g DSGVO legitim und gerechtfertigt, die (im Sinn der DSGVO) den/die von einem Disziplinarverfahren betroffene ZiviltechnikerIn zur Durchsetzung seines/ihres Rechts auf Schutz bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Verfahren vor dem Disziplinarausschuss und dem Disziplinaranwalt insgesamt auf diese besonderen Bestimmungen zu verweisen.

Die Umstände können es dabei - gerade im Verhältnis zum Beschuldigten - auch erfordern, Informationen oder Auskünfte zum Disziplinarverfahren soweit und solange aufzuschieben, einzuschränken oder zu unterlassen, wie dies im Einzelfall zur Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von Disziplinarvergehen unbedingt erforderlich und verhältnismäßig ist.

- Die Bundeskammer der ZiviltechnikerInnen regt daher die Einführung des folgenden § 58 ZTKG an:

§ 58 (1) Im Verfahren vor der Länderkammer richten sich die sich aus Art 12 bis 22 und Art 34 DSGVO sowie die sich aus § 1 Abs 3 DSG ergebenden Rechte und Pflichten sowie deren Durchsetzung nach dem 5. Abschnitt dieses Bundesgesetzes.

(2) Eine Information oder Auskunft zum Disziplinarverfahren kann soweit und solange aufgeschoben, eingeschränkt oder unterlassen werden, wie dies im Einzelfall zur Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von Standespflichtverletzungen unbedingt erforderlich und verhältnismäßig ist.

- ***Datenverarbeitungen durch die Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammern***

Weiters sollte – entsprechend den Anforderungen sowohl des europäischen als auch des österreichischen Datenschutzrechtes - von Gesetzes wegen klargestellt werden, dass die Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammern iSd § 1 ZTKG im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben zur Verarbeitung personenbezogener Daten ihrer Mitglieder, Anwärter, Funktionäre etc. ermächtigt sind.

Nachdem die Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammern iSd § 1 ZTKG weder eine systematische und umfassende Bewertung persönlicher Aspekte natürlicher Personen (vgl. Art 35 Abs 3 lit a DSGVO) noch eine umfangreiche Verarbeitung besonderer Kategorien von personenbezogenen Daten (vgl. Art 35 Abs 3 lit b DSGVO) und auch keine systematische umfangreiche Überwachung öffentlich zugänglicher Bereiche (vgl. Art 35 Abs 3 lit c DSGVO) vornehmen, ist die Einholung einer Datenschutz-Folgenabschätzung nicht erforderlich. Auch im Rahmen der sich in Abwicklung befindlichen Wohlfahrtseinrichtungen finden eine Verarbeitung von Gesundheitsdaten (zB. betreffend die Berufsunfähigkeit) nur in einem sehr geringen Ausmaß und nur zu archivarischen Zwecken, soweit dies für die Rückführbarkeit der Ansprüche der betroffenen Personen auf besondere Pensionsleistung (vgl. §§ 20c FSVG) notwendig ist, statt.

Die Bundeskammer der ZiviltechnikerInnen regt daher folgende gesetzliche Klarstellungen durch Ergänzungen der bisherigen „Gemeinsamen Bestimmungen“ des ZTKG an:

§ 34a

(1) Die Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammern sind ermächtigt, personenbezogene Daten betroffener Personen (Art 4 Z 1 DSGVO) zu verarbeiten (Art 4 Z 2 DSGVO), soweit dies zur Erfüllung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben notwendig ist.

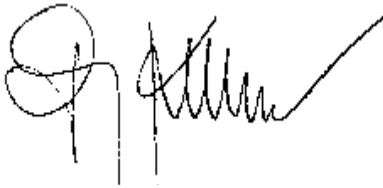
(2) Die auf Grundlage der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes vorgenommenen Datenverarbeitungen erfüllen die Voraussetzungen des Art 35 DSGVO für einen Entfall der Datenschutz-Folgenabschätzung.

Um Berücksichtigung dieser Stellungnahme wird ersucht.

■
■

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass bereits am 3.7.2017 ein Ziviltechnikergesetz 2018 (324/ME) ausgesandt wurde. Dieser Entwurf enthielt bereits erforderliche Anpassungen im Bereich des Datenschutzes (vgl. zB. § 73 des Entwurfes). Die Begutachtung wurde am 1.9.2017 abgeschlossen, wobei die Stellungnahmen durchwegs positiv waren. Die Bundeskammer der ZiviltechnikerInnen bedauert, dass dieser Entwurf bisher noch nicht auf die Tagesordnung des Ministerrates gesetzt und dem Parlament zugeleitet wurde. Der Gesetzentwurf enthält ua. auch gesellschaftsrechtliche Anpassungen, die iZm. einer von der Europäischen Kommission behaupteten Gemeinschaftsrechtswidrigkeit des geltenden ZTG von Bedeutung sind.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'R. Kolbe', with a long horizontal stroke extending to the right.

BR h.c. Dipl.-Ing. Rudolf Kolbe
Vizepräsident